

# VERORDNUNGSBLATT DER STADTGEMEINDE STEYREGG

---

**Jahrgang 2025****Ausgegeben am 17. Dezember 2025****www.ris.bka.gv.at**

---

**Nr. 5 Verordnung: Hebesatzverordnung 2026**

---

## Verordnung

### des Gemeinderats der Stadtgemeinde Steyregg betreffend die Gemeindeabgaben 2026 (Hebesatzverordnung 2026)

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats der Stadtgemeinde Steyregg vom 16. Dezember 2025 in Verbindung mit § 76 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird auf Grund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, sowie der angeführten sonstigen Gesetze und Verordnungen, jeweils in der geltenden Fassung, die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben sowie die Festsetzung von gesetzlichen Steuerhebesätzen und von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen verordnet:

#### § 1

##### Grundsteuer A und B

Die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages. Die Grundsteuer für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages.

#### § 2

##### Lustbarkeitsabgabe

- (1) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 69,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 103,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 343,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Lustbarkeitsverordnung 2026 vom 16. Dezember 2025.

#### § 3

##### Hundeabgabe

- (1) Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, beträgt die Hundeabgabe 30 Euro je Hund
- (2) Für alle sonstigen Hunde beträgt die Hundeabgabe 56 Euro je Hund.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 17. Dezember 2024 idgF.

## § 4

### Wassergebühren

(1) Die Mindestanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 der Wassergebührenordnung 2026 idgF beträgt 3.234,00 Euro.

(2) Die Wasserbenützungsg Gebühr gem. § 3 Abs. 2 und 3 der Wassergebührenordnung 2026 idgF beträgt je Anschluss bzw. bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je angefangener Wohneinheit verbrauchsunabhängig die Grundgebühr von 168,96 Euro und verbrauchsabhängig je Kubikmeter Wasserverbrauch für die ersten 100 Kubikmeter 1,4548 Euro, ab dem 101. Kubikmeter beträgt die Gebühr für jeden weiteren Kubikmeter 2,4096 Euro..

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr gem. § 5 Abs. 2 der Wassergebührenordnung 2026 idgF beträgt für alle angeschlossenen, aber unbebauten Grundstücke 0,16 Euro pro Quadratmeter Grundfläche.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wassergebührenordnung 2026 vom 16. Dezember 2025 idgF.

## § 5

### Kanalgebühren

(1) Die Mindestanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung 2026 idgF beträgt 4.950 Euro.

(2) Die Kanalbenützungsg Gebühr gem. § 3 Abs. 3 der Kanalgebührenordnung 2026 idgF beträgt je polizeilich gemeldeter Person pauschal 142,34 Euro pro Jahr.

(3) Die Kanalgrundgebühr zur Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je Wohneinheit gemäß § 3 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung 2026 idgF beträgt 109,01 Euro pro Jahr.

(4) Die Kanalbenützungsg Gebühr für Gewerbebetriebe, Beherbergungsbetriebe über 3 Zimmer und Vereinsgebäude gem. § 3 Abs. 7 der Kanalgebührenordnung 2026 idgF beträgt die Verbrauchsgebühr 4,87 Euro pro Kubikmeter. Die Grundgebühr entfällt.

(5) Die Kanalbenützungsg Gebühr für Kleingartenanlagen gem. § 3 Abs. 8 der Kanalgebührenordnung 2026 beträgt für

- a) für Kleingärten ohne Schwimmbäder: EUR 109,01
- b) Kleingärten mit Schwimmbäder bis 10 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen: EUR 141,46
- c) Kleingärten mit Schwimmbädern über 10 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen: EUR 161,37

(6) Die Kanalbenützungsg Gebühr gem. § 3 Abs. 9 der Kanalgebührenordnung 2026 idgF beträgt für Schwimmbäder bzw. Pools bzw. Schwimmteiche:

- a) Für Schwimmbäder mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 m<sup>3</sup> - wird eine Pauschalgebühr in Höhe von EUR 52,47 festgesetzt.
- b) Schwimmbäder (mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 m<sup>3</sup>), deren Abwässer nicht über den öffentlichen Kanal entsorgt werden, können durch eine schriftliche Meldung des Liegenschaftseigentümers von der Jahresgebührenpauschale ausgenommen werden.
- c) Neu errichtete Schwimmbäder, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 m<sup>3</sup>, müssen der Stadtgemeinde durch den Liegenschaftseigentümer gemeldet werden.

(7) Die jährliche Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung 2025 idgF beträgt 0,34 Euro pro Quadratmeter Grundfläche.

(8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kanalgebührenordnung 2026 vom 16. Dezember 2025 idgF.

## § 6

### Zählermiete

(1) Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler und der damit verbundenen Manipulationen beträgt die jährliche Zählermiete gemäß § 4 Abs. 1 Wassergebührenordnung 2026 idgF für 3-Kubikmeter-Zähler 69,98 Euro, für 10-Kubikmeter-Zähler 82,56 Euro, für 20-Kubikmeter-Zähler 128,59 Euro und für 50-Kubikmeter-Zähler 270,93 Euro.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wassergebührenordnung 2026 vom 16. Dezember 2025 idgF.

## § 7

### Abfallgebühren

(1) Die pauschale Gebühr je Restmülltonne gemäß § 2 Abs. 1 der Abfallgebührenordnung vom 17.12.2024 idgF beträgt:

a) pro 60-Liter-Abfallbehälter	
bei 2-wöchiger Abfuhr	325,28
bei 4-wöchiger Abfuhr	178,62
bei 6-wöchiger Abfuhr	121,09
b) pro 90-Liter-Abfallbehälter	
bei 2-wöchiger Abfuhr	408,65
bei 4-wöchiger Abfuhr	267,75
bei 6-wöchiger Abfuhr	178,27
c) pro 120-Liter-Abfallbehälter	
bei 2-wöchiger Abfuhr	497,43
bei 4-wöchiger Abfuhr	318,99
bei 6-wöchiger Abfuhr	212,48
d) pro 770-Liter-Abfallbehälter	
bei 2-wöchiger Abfuhr	3.154,81
bei 4-wöchiger Abfuhr	1.579,16
bei 6-wöchiger Abfuhr	1.052,77
e) pro 1100-Liter-Abfallbehälter	
bei 2-wöchiger Abfuhr	4.497,09
bei 4-wöchiger Abfuhr	2.247,66
bei 6-wöchiger Abfuhr	1.500,20
d) pro 60-Liter-Müllsack	10,57
pro 90-Liter-Müllsack	15,63

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abfallgebührenordnung vom 17.12.2024 idgF.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
**Gerhard Hintringer**